

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Stadt Töging a. Inn zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Unterhart nach § 34 Abs. 6 i. V. m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Töging a. Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 21. Juni 2018 den Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Unterhart in der Fassung vom 30. Mai 2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es handelt sich um eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.

Mit diesen werden die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt (Klarstellungssatzung) und einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (Einbeziehungssatzung).

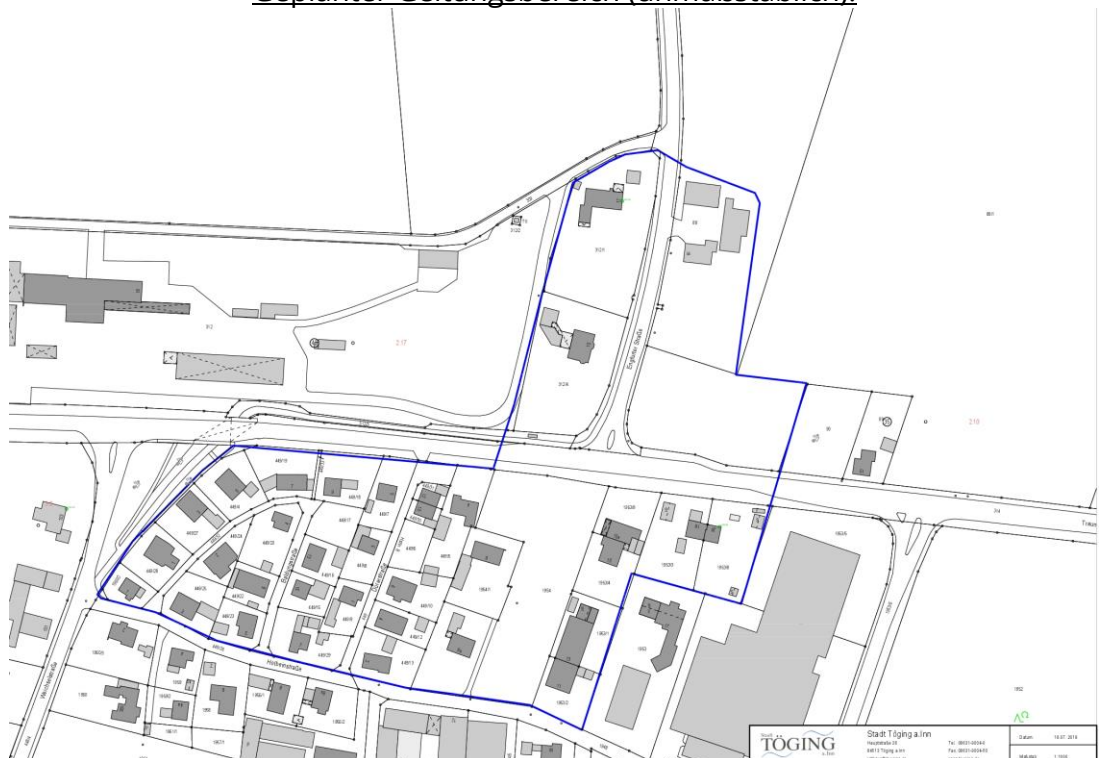
Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vom 29. Januar 2004 verläuft nördlich der Holbeinstraße, östlich der Weichselstraße und westlich der Anwesens Holbeinstraße 17 und 19a. Der Geltungsbereich erstreckt sich nach Norden und umfasst noch die Anwesen Engfurter Straße 15, 17 und 18, welche nördlich der Kreisstraße AÖ 35 (früher Bundesstraße 299 bzw. Traunsteiner Straße) liegen.

Es ist geplant diesen Geltungsbereich zu erweitern. Der Bereich südlich des Anwesens Engfurter Straße 18, östlich der Engfurter Straße, nördlich der Kreisstraße AÖ 35 (früher Bundesstraße 299 bzw. Traunsteiner Straße) und westlich des Anwesens Traunsteiner Straße 51 soll miteinbezogen werden. Dieser Bereich gilt dann als Innenbereich (bzw. als im Zusammenhang bebauter Ortsteil) im Sinne von § 34 BauGB. Im Erweiterungsbereich sind aber auch Ausgleichsflächen vorgesehen. Es soll eine Streuobstwiese mit einer Mindestfläche von 1.000 m<sup>2</sup> angelegt werden.

Geltungsbereich bisher (unmaßstäblich):



Geplanter Geltungsbereich (unmaßstäblich):



Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Bereich Unterhart in der Fassung vom 30. Mai 2018 und die Begründung vom 29. Januar 2004 (die unverändert fort gilt), liegen in der Zeit vom

**Dienstag, den 31. Juli 2018 bis zum Montag, den 3. September 2018  
(jeweils einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Töging a. Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Töging a. Inn, Bauamt, Hauptstraße 26, 84513 Töging a. Inn), E-Mail ([hackenberg@toeging.de](mailto:hackenberg@toeging.de)) oder Fax (08631 9004-842) beim Bauamt eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Stefan Hackenberg, Zimmer U20, Tel.: 08631 9004-42, E-Mail: [hackenberg@toeging.de](mailto:hackenberg@toeging.de) zu vereinbaren.

Ergänzend können die oben genannten ausliegenden Unterlagen auf der Stadtwebsite unter dem Link:

<https://www.toeging.de/aus-dem-rathaus/bauleitplanverfahren.htm>

[Aus dem Rathaus | Bauleitplanverfahren]

eingesehen werden.



Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Töging a. Inn, 18. Juli 2018

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 19. Juli 2018

Abgenommen am: \_\_\_\_\_